



Konzept zum Schwimmunterricht an der Schule Fislisbach

Stand: 1.08.2026

1. Vorgaben des Kantons

Schwimmen (Bewegen im Wasser) ist verpflichtender Teil des Bildungsauftrags. Schulen, die nicht über eine Schwimmhalle in der Gemeinde verfügen, ermöglichen im Sommerhalbjahr einen intensiveren und regelmässigen Unterricht in einer Badeanstalt der Region im Rahmen des Stundenplans oder z.B. im Rahmen von Projektwochen.

2. Ziele dieses Konzepts

Es beschreibt hinsichtlich des Schwimmunterrichts

- die Bedeutung
- die Lernziele
- die Organisation
- die Finanzierung
- Ausbildung /Aufgabe / Verantwortung der Schwimmlehrperson
- Aufgabe / Verantwortung der Klassenlehrperson
- Aufgabe / Verantwortung von weiteren Begleitpersonen
- Umgang mit wasserscheuen Kindern

und macht Aussagen zu Schulausflügen an und ins Wasser.

Weiter gibt es Auskunft über die Handhabung zum Einsatz von Badekappen und zur Ausstellung des Ausweises Wassersicherheits-Check

3. Bedeutung des Schwimmunterrichts

Der Schwimmunterricht trägt zu einer gesunden Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler bei:

- Er ist ein wichtiger Bestandteil der Bewegungsförderung.
- Ferner trägt er zur Vorbeugung von Bewegungsdefiziten und Übergewicht sowie zur Unfallverhütung im und am Wasser bei.
- Weiter regt er zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung an, die auch im Erwachsenenleben ausgeübt werden kann.

Schwimmen ist eine Breitensportart. Sie kann mit wenigen finanziellen Mitteln ausgeübt werden und ermöglicht im Erwachsenenleben einen Ausgleich zum

Berufsalltag, bei welchem auch soziale Kontakte gepflegt werden können. Schwimmunterricht kann demzufolge auch als Beitrag zur Suchtprävention angesehen werden.

Die Grundlage für alle Wassersportarten ist das Schwimmen. Ohne genügende Schwimmfähigkeit kann keine dieser Sportarten sicher ausgeübt werden.

4. Die Lernziele des Schwimmunterrichts

Als Grundlage für den Schwimmunterricht dienen der Lehrplan Bewegung und Sport des Kantons Aargau sowie die von Fachleuten des Schwimmsports definierten Lernziele für den Schwimmunterricht (siehe Beilage).

Hauptziel des Schwimmunterrichts an der Schule Fislisbach ist die Erfüllung der Anforderungen des Wasser-Sicherheits-Checks (WSC) am Ende der 4. Primarklasse.

Der Lehrplan gibt folgende Ziele vor:

- Die Schülerinnen und Schüler können sicher schwimmen. Sie kennen technische Merkmale verschiedener Schwimmtechniken und wenden sie an.

- Die Schülerinnen und Schüler können fuss- und kopfwärts ins Wasser springen und tauchen.

- Die Schülerinnen und Schüler können eine Situation im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und in Gefahrensituationen verantwortungsbewusst handeln.

5. Organisation

5.1. In welchen Klassen findet der Schwimmunterricht statt?

Es macht Sinn, dass die Kinder schon früh die Anforderungen des Wasser-sicherheitschecks erfüllen.

Daher findet der Schwimmunterricht an der Schule Fislisbach vom 2. Kindergartenjahr bis und mit dem 4. Primarschuljahr statt.

Zusammensetzung der Schwimmgruppen

Im Kindergarten gehen immer zwei Abteilungen miteinander ins Schwimmen.

In der Primarschule bildet eine Klasse eine Schwimmgruppe. Bei Teilpensen können auch zwei kleine Klassen eine Schwimmgruppe bilden.

Eine Schwimmgruppe darf nicht mehr als 25 Kinder zählen.

Aus Sicherheitsgründen wird vom Kanton empfohlen, im Schwimmunterricht bei mehr als 14 Schülerinnen und Schülern eine Begleitperson einzusetzen.

Im Kindergarten wird eine Lerngruppe von der Schwimmlehrperson und zwei Kindergartenlehrpersonen, in der Primarschule von der Schwimmlehrperson und einer Lehrperson betreut. Somit halten wir die Empfehlungen des Kantons ein.

In den Schulschwimmunterricht dürfen neben den Schulkindern keine weiteren Kinder mitgenommen werden.

5.2. Wo findet der Unterricht statt?

Er findet im öffentlichen Hallenbad an der Pfisterstrasse 1 in Baden statt.

5.3. Wie viele Lektionen umfasst der Unterricht?

Aus finanziellen Gründen und wegen der Kapazität der Belegung der Schwimmhalle findet der Schwimmunterricht ab Anfang Schuljahr statt. Jede Klasse vom 2. Kindergartenjahr bis zur 4. Primarklasse besucht während 7 Wochen hintereinander je eine Lektion Schwimmen.

5.4. Wie kommt die Klasse ins Schwimmbad?

Die Hin- und Rückfahrt wird mit einem Postauto oder Car organisiert. Die Kinder mit der Lehrperson werden bei der Schulanlage abgeholt und auch wieder dahin zurückgebracht.

Der Chauffeur wird angewiesen, die Schulanlage so anzufahren, dass die Kinder beim Ein- und Aussteigen nicht die Strasse überqueren müssen.

5.5. Wer erstellt den Schwimmplan?

Der Schwimmplan wird von der Schulleitung bei der Planung der Stundenpläne erstellt.

5.6. Stundenplanänderung wegen des Schwimmunterrichts

In den Wochen, wo Schwimmunterricht stattfindet, gibt es nur noch zwei Stunden Turnen. Allfällige weitere Stundenplanänderungen wegen des Schwimmunterrichts müssen von der Schulleitung genehmigt werden und bereits mit der Abgabe des Stundenplanes vor Beginn des Schuljahres durch die Klassenlehrperson den Eltern kommuniziert werden.

5.7. Wer nimmt die Reservation im Schwimmbad und die Organisation der Busfahrten vor?

Dies ist Aufgabe der Schulleitung.

5.8. Ausfall von Klassenlehrperson oder Schwimmlehrperson

Sollte die Klassenlehrperson oder die Schwimmlehrperson erkranken, wird die Schulleitung am Vorabend informiert. Diese kümmert sich um das Abmelden beim Schwimmbad und beim Transportunternehmen. Ebenso wird die Klassenlehrperson, bzw. die Schwimmlehrperson von ihr informiert. Beim Ausfall der Klassenlehrperson ist die Schulleitung auch bereit, für diese einzuspringen, damit die Schwimmstunde nicht ausfallen muss.

5.9. Eintragen der Anzahl Kinder

Die Lehrperson, welche die Klasse ins Schwimmen begleitet, ist verantwortlich, dass auf der Karte eingetragen wird, wie viele Personen ins Schwimmen kommen. Die Schwimmlehrperson muss mitgerechnet werden.

5.10. Schwimmmaterial

Das Material steht in einem abschliessbaren Schrank im Schwimmbad zur Verfügung. Die Schwimmlehrperson ist mit den Schülern und Schülerinnen besorgt, das Material zu holen und auch wieder wegzuräumen. Die Anschaffung von Material geschieht nach Antrag an die Schulleitung und in Absprache mit der Turnmaterialverwaltung über den Posten des Turnmaterials.

5.11. Kind zu spät

Erscheint ein Kind zu spät, so teilt die Lehrperson dies der Schulleitung oder der stellvertretenden Lehrperson mit. Die Lehrperson fährt mit der Klasse ins Schwimmen. Das Kind wird dann in der Schule gehütet.

6. Finanzierung

Sämtliche Ausgaben für den Schwimmunterricht werden vollumfänglich von der Gemeinde Fislisbach beglichen:

- Schwimmbadfahrten
- Eintrittspreise
- Lohn Schwimmlehrperson (anteilmässig gemäss Vorgaben des Kantons)
- Material für den Schwimmunterricht

7. Ausbildung, Aufgaben, Verantwortung der Schwimmlehrperson

7.1. Notwendige Ausbildung zum Erteilen von Schwimmunterricht

Es gilt, zwischen Schwimm-Lehrern und -Lehrerinnen und Lehrpersonen nach § 8 Abs. 2 GAL zu unterscheiden:

- Lehrpersonen, die neben der persönlichen Eignung über die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Qualifikation verfügen (EDK-anerkanntes Lehrdiplom), werden in der Funktion Lehrperson angestellt. Lehrpersonen, die Schwimmunterricht erteilen, müssen über die entsprechende Ausbildung und Qualifikation, das Brevet Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG), verfügen. Diese muss im Rahmen der Weiterbildung regelmässig erneuert werden. Neben der PH FHNW bieten auch SLRG, swimsports.ch und der SVSS eine breite Palette an Angeboten an.
- Schwimm-Lehrer und -Lehrerinnen mit eidgenössischem Fachausweis (Berufsausbildung) verfügen über kein EDK-anerkanntes Lehrdiplom und sind als externe Fachpersonen I (ausser sie verfügen über einen Masterabschluss im Schwimmen) anzustellen.

7.2. Verantwortung

Die Schwimmlehrperson trägt die Hauptverantwortung für den Schwimmunterricht. Bei Unfällen liegt die Verantwortung bei ihr. Die Haftung liegt jedoch bei der Gemeinde, sofern der Lehrperson keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Um dieser gewachsen zu sein, setzen wir einerseits eine entsprechende Ausbildung:

- Schwimminstruktorin
- Turn- und Sportlehrperson mit Schwimmausbildung und SLRG Brevet
- Leiterin aqua-prim.ch
- Lehrperson mit Zusatzausbildung aqua-school.ch

und andererseits eine regelmässige Auffrischung des SLRG-Brevets voraus.

7.3. Aufgaben

- Empfang und Entlassung der Schülerinnen und Schüler in der Schwimmhalle
- Erteilen des Schwimmunterrichts gemäss Lehrplan
- Sie bezieht die Klassenlehrperson ihren Fähigkeiten entsprechend in den Unterricht ein.
- Garantieren der Sicherheit der Schüler und Schülerinnen während des Unterrichts
- Anweisung der Schülerinnen und Schüler zum korrekten Verhalten in der Schwimmhalle
- Alarmierung und Rettung im Notfall
- Bereitstellen und Versorgen des Materials

8. Aufgaben / Verantwortung der Klassenlehrperson

8.1. Verantwortung

Die Obhutspflicht und die Verantwortung für die anvertrauten Schülerinnen und Schüler liegt grundsätzlich bei der Klassenlehrperson und ist unabhängig von der Klassengrösse.

Dies gilt auch für den Schwimmunterricht. Während des Schwimmunterrichts liegt indes die Hauptverantwortung bei der Schwimmlehrperson.

8.2. Aufgaben

- Begleitung und Aufsicht der Schüler auf dem Weg zum Schwimmbad und zurück
- Aufsicht der Schülerinnen und Schüler und nötigenfalls Alarmierung während des Schwimmunterrichts
- Anweisung der Schülerinnen und Schüler zum korrekten Verhalten im Bus, in der Garderobe und in der Schwimmhalle (gemäss Vorschriften des Hallenbades)
- Ordentliches Hinterlassen der benutzten Hallenbadräumlichkeiten
- Weiterleiten von Informationen bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Einschränkungen einzelner Schülerinnen und Schüler an die Schwimmlehrperson (beispielsweise Allergien, Asthma...)
- Unterstützung beim Schwimmunterricht
- Nimmt die Aufträge der Schwimmlehrperson entgegen und setzt diese um
- Trägt, wenn sie mit einer Gruppe arbeitet, die Verantwortung für diese Gruppe*
- Trägt die Anzahl Kinder und Erwachsene auf der Karte ein

9. Aufgaben / Verantwortung weiterer Begleitpersonen

9.1. Verantwortung

Die Begleitperson darf eine Gruppe übernehmen, wenn sie die in Kapitel 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Dann trägt sie auch die Verantwortung für diese Gruppe.

9.2. Aufgaben

Die Begleitperson assistiert der Klassenlehrperson und der Schwimmlehrperson auf dem Weg zum Schwimmbad und zurück, beim Trocknen der Haare und in der Schwimmhalle.

10. Umgang mit wasserscheuen Kindern

An der Oberstufe in Mellingen-Wohlenschwil wird eine Turnstunde eine Schwimmstunde sein. Es muss unser Bestreben sein, alle Kinder darauf vorzubereiten.

Wasserscheue Kinder sollen zum Mitmachen animiert werden. Es kann nicht sein, dass sie einfach am Beckenrand sitzen und zuschauen.

Wenn ein Kind eine Einzelbetreuung braucht, müssen wir nach Lösungen suchen.

1. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes

- Aufzeigen der Problematik, wenn das Kind sich nicht auf den Schwimmunterricht einlässt
- Erklären, wie es an der Oberstufe aussieht
- Kann die Mutter /der Vater ins Schwimmen mitkommen und diese Betreuung übernehmen?
- Wie kann das Kind daheim, in der Freizeit gefördert werden?

2. Wenn Eltern nicht ins Schwimmen mitkommen können

- Lösung in der Klasse suchen: Vielleicht gibt es eine andere Mutter, einen anderen Vater, die/der diese Aufgabe übernehmen könnte.

3. Wenn keine Lösung in der Klasse gefunden wird

- Meldung an die Schulleitung
- Suchen einer Lösung auf Schulebene.

11. Schulausflüge an und ins Wasser

11.1. Allgemeine Hinweise

Mit einer Gruppe einen Ausflug ans oder ins Wasser zu planen, erfordert das Klären verschiedener Fragen. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es um Schwimmunterricht in einem Hallenbad, die Schulreise an einen See inkl. Besuch einer offenen Badi oder die Wanderung entlang eines Gewässers geht.

Die folgenden Ausführungen sollen Aufsichtspersonen zum frühzeitigen Einholen der notwendigen Informationen dienen, damit der Ausflug ohne Zwischenfälle im Wasserbereich gelingen kann.

11.2. Vorgaben der Schule Fislisbach

Kinder und Jugendliche im Schulalter sind sich oft nicht bewusst, welchen Gefahren sie sich bei Mutproben oder gegenseitigem Behindern im Wasser aussetzen. Es fehlt oft an Respekt zum Beispiel vor Kälte, Wetterumschlag, grossen Schwimmdistanzen aber auch fliessenden Gewässern.

Bei einem Ausflug mit einer Klasse ans oder ins Wasser müssen immer eine Lehrperson und eine Begleitperson dabei sein. Bei Tätigkeiten im oder am Wasser muss mindestens eine dieser Personen über ein Rettungsbrevet verfügen.

Wird die Klasse in Gruppen unterteilt, ist jede Gruppe von einer Person begleitet.

11.3. Checkliste

11.3.1. Allgemein

- kantonale Vorgaben prüfen
- Bestimmungen der eigenen Schulgemeinde prüfen

- Anzahl Begleitpersonen abstimmen auf Klassengrösse
- Rekognoszieren vor Ort
- Vorhandene Sicherheitseinrichtungen / Rettungsgeräte kennen
- Klären der Schwimmkenntnisse der Kinder
- Elterninformation mit Schülern erarbeiten
- Bewilligung der Schulleitung einholen

11.3.2. Ausflug in öffentliche Badeanlage

- Alarmierungseinrichtungen zeigen lassen
- Rundgang mit Schülern vor Ort
- Baderegeln erläutern
- Mit Begleitpersonen Gruppenverantwortung regeln
- Mit Begleitpersonen Aufsicht im Wasser / am Wasser festlegen
- Notfallzettel mitnehmen

11.3.3. Ausflug an unbewachte Gewässer

- frühzeitig Überblick verschaffen
- evtl. Rücksprache mit ortskundigen Personen
- Baderegeln erläutern
- Einsatz von Schwimmhilfen / Rettungsmaterial regeln
- Mit Begleitpersonen Gruppenverantwortung regeln
- Mit Begleitpersonen Aufsicht im Wasser / am Wasser festlegen
- Notfallzettel mitnehmen

11.3.4. Fliessende Gewässer

- frühzeitig Überblick verschaffen
- Rekognoszieren von Ein- / Ausstiegen, Notfallausstiegen
- evtl. Rücksprache mit ortskundigen Personen
- evtl. Rücksprache mit Betreibern von Wasserwerken
- Flussregeln erläutern
- Einsatz von Schwimmhilfen / Rettungsmaterial regeln
- Wetterentwicklung beobachten
- Fluss-Signale beachten
- Mit Begleitpersonen Gruppenverantwortung regeln
- Mit Begleitpersonen Aufsicht im Wasser / am Wasser festlegen
- Notfallzettel mitnehmen

4 x 6 Regeln nach SLRG SSS (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft Schulausflug ans und ins Wasser)

6 Baderegeln

	Kleine Kinder nie unbeaufsichtigt am Wasser lassen! Sie kennen keine Gefahren.
	Nie alkoholisiert oder unter Drogen ins Wasser! Nie mit vollem oder ganz leerem Magen schwimmen.
	Nie überhitzt ins Wasser springen! Der Körper braucht Anpassungszeit.
	Nicht in trübe oder unbekannte Gewässer springen! Unbekanntes kann Gefahren bergen.
	Luftmatratzen und Schwimmhilfen gehören nicht ins tiefe Wasser! Sie bieten keine Sicherheit
	Lange Strecken nie alleine schwimmen! Auch der besttrainierte Körper kann eine Schwäche erleiden.

6 Flussregeln

	Schlauchbootfahrer müssen mit einer Rettungsweste ausgerüstet sein.
	Die auf dem Boot angegebene Nutzlast darf nicht überschritten werden.
	Boote nicht zusammenbinden! Sie sind nicht mehr manövrierfähig.
	Unbekannte Flussabschnitte müssen vor der Fahrt zuerst erkundet werden.
	In freie Gewässer (Flüsse, Weiher und Seen) wagen sich nur gute und geübte Schwimmer.
	Unterkühlung kann zu Muskelkrampf führen. Je kälter das Wasser, umso kürzer der Aufenthalt im Wasser!

6 Freitauchregeln

	Tauche nie allein – Überwache deine Tauchkameraden!
	Tauche nur, wenn du dich wohl fühlst – Medikamente und Suchtmittel beeinflussen deinen Körper.
	Tauche nicht mit Schwimmbrille oder Ohrpfropfen – Eine falsche Ausrüstung ist gefährlich.
	Atme vor dem Tauchen normal – Hyperventilieren ist lebensgefährlich.
	Atme nur an der Wasseroberfläche – Vermeide unter Wasser die Aufnahme von fremder Luft.
	Sei nicht waghalsig – Gehe keine Risiken ein.

6 Eisregeln

	Eisflächen nur betreten, wenn sie von der Behörde freigegeben sind.
	Rettungsgeräte (Leitern, Stangen, ringe, Bälle, Leinen usw.) sind keine Spielzeuge.
	Die Anweisungen der Ordnungsorgane und der Behörden sind strikte einzuhalten.
	Bei Rissbildung, verursacht durch Tauwettereinbruch, sind Massenansammlungen zu vermeiden.
	Selbstrettung bei Eiseinbruch! Sofort Arme ausbreiten und versuchen in der gleichen Richtung auszusteigen, aus der man gekommen ist.
	Eiseinbruch! Sofort weitere Helfer alarmieren und sich nur in Bauchlage und einem Rettungsgerät dem Eingebrochenen nähern.

12. Einsatz von Badekappen

Aus folgenden Gründen sollen die Kinder im Schwimmunterricht eine Badekappe tragen:

- **Bessere Übersicht:** Die Lehrperson kann die Kinder im Wasser schneller erkennen und den Überblick behalten.
- **Mehr Sicherheit:** Kinder sind im Wasser besser sichtbar, sodass bei Bedarf schneller geholfen werden kann.
- **Haare bleiben aus dem Gesicht:** Die Kinder können beim Schwimmen besser sehen und werden weniger gestört.
- **Schutz der Haare:** Die Badekappe schützt die Haare etwas vor Chlorwasser.
- **Gemeinschaftsgefühl:** Wenn alle Kinder eine Badekappe tragen, gehört dies zur gemeinsamen Schwimmausrüstung der Klasse.

Vor dem Schwimmunterricht werden die Eltern der Kinder von der Schulverwaltung über das Tragen einer Badekappe informiert und gebeten, ihrem Kind eine Badekappe mitzugeben. Eine Badekappe kann auch bei der Schwimmlehrperson gekauft werden. Hat ein Kind keine Badekappe, kann es eine Badekappe bei der Schwimmlehrperson für die Schwimmstunde ausleihen.

13. Schwimmbabzeichen / Ausweis Wassersicherheits-Check

13.1. Schwimmbabzeichen

13.2. Ausweis Wassersicherheits-Check

In der 4. Klasse findet der Wassersicherheits-Check statt. Kindern, die den Test bestehen, wird der entsprechende Ausweis unentgeltlich abgegeben.